

Amtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes „Integrierte Gesamtschule Stromberg“ für das Jahr 2017

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 74 Schulgesetz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37), den Vorschriften des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412), in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), und der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes „Integrierte Gesamtschule Stromberg“ vom 15.07.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, als Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 30.01.2017 mitgeteilt, dass keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	92.900,- €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	92.900,- €
Saldo (Jahresüberschuss/Jahresfehlbedarf)	0,- €

2. Im Finanzhaushalt

die Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit auf	92.900,- €
die Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit auf	92.900,- €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0,- €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.500,- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.500,- €
Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,- €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage, die nach § 10 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von den Zweckverbandsmitgliedern erhoben werden kann, wird nicht erhoben.

§ 5 Ausübung der Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte werden durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach geführt. Die Ausübung der Anordnungsbefugnis wird durch den Schulzweckverbandsvorsteher übertragen.

Hinweise:

I Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 KomZG i.V.m. § 24 Abs. 6 GemO ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Schulzweckverband „Integrierte Gesamtschule Stromberg“, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

II Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.02.2017 bis einschließlich 21.02.2017 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, Zimmer 427

(4. Obergeschoss) öffentlich aus:

Bad Kreuznach, den 07.02.2017

Diel

Verbandsvorsteher